



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Hinweise für die Tätigkeit des von Amts wegen bestellten Vertreters

(Stand: 2022)

Die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen erfolgt

- zum Zweck der Kanzleifortführung und
- zum Schutz der Mandanten.

Tätigkeit

Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig, § 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er gesetzlich vertritt. Die Vergütung des von Amts wegen bestellten Vertreters regelt § 54 Abs. 4 BRAO.

Gemäß der nach § 54 Abs. 1 Satz 3 BRAO entsprechend anwendbaren §§ 666, 667 und 670 BGB ist der Vertreter auskunfts-, rechnungs- und herausgabepflichtig; andererseits hat er einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, allerdings nur gegen den Vertretenen. Eine eventuelle Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer bezieht sich nur auf eine von dieser festgesetzte Vergütung, nicht aber auf Auslagen, § 54 Abs. 4 Satz 4 BRAO.

I. Bestandsaufnahme

Betreten der Kanzlei

Der Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts in Besitz zu nehmen, heraus zu verlangen und hierüber zu verfügen, § 54 Abs. 3 Satz 1 BRAO.

Der Vertreter ist an Weisungen des Vertretenen nicht gebunden; dieser darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen.

- a) Der Zutritt zu den Kanzleiräumen ist erforderlichenfalls mittels einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 945 ZPO) zu erzwingen.
- b) Soweit erforderlich, hat der bestellte Vertreter Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Auswechseln der Schlösser).

II. Geld- und Postverkehr, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, Umsatzsteuer

1. Sichtung der Buchhaltung zur Feststellung der Bankverbindungen und des Geldverkehrs, Anderkonten

Anders als beim Abwickler, der gemäß Ziff. 13 der Sonderbedingungen der Banken für Anderkonten von Rechtsanwälten die Verfügungsbefugnis über Anderkonten des Abzuwickelnden erlangen kann, bedarf der Vertreter insoweit einer Vollmacht des Vertretenen, deren Erteilung er notfalls einklagen muss. Auch für die sonstigen Geschäftskonten des Vertretenen bedarf der Vertreter dessen Vollmacht, wobei ein dahingehender Anspruch hier allerdings zweifelhaft sein dürfte.

Sollten auf einem Geschäftskonto Fremdgelder eingehen, ist die Bank darüber zu informieren, dass diese unverzüglich auszuzahlen sind; gegebenenfalls ist die Bank „bösgläubig“ zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Geschäftskonto im Minus befindet.

Auch für den Fall der Erteilung von Vollmachten durch den Vertretenen ist dem Vertreter unbedingt die Einrichtung eines neuen Geschäftskontos zu empfehlen, um missbräuchlichen Verfügungen des neben ihm noch bevollmächtigten Kontoinhabers vorzubeugen. Etwaige Guthaben sind auf das neue Konto zu übertragen. Bei dem solchermaßen neu einzurichtenden Konto handelt es sich um ein Anderkonto, welches für Rechnung des Vertretenen geführt wird. Es empfiehlt sich, für die Entgegennahme von Fremdgeldern ein separates (Sammel-) Anderkonto zusätzlich einzurichten.

2. Pfändungen

Das LG Kiel (Beschl. v. 20.11.1989, 13 T 474/89) nimmt den Vorrang der zur Fortführung der Praxis notwendigen Mittel zur Deckung der Miet-, Sach- und Personalkosten an, zu denen auch die Vergütungsansprüche des Vertreters gehören (§ 850i ZPO).

3. Handkasse und sonstige Bargelder

Der Vertreter wird nicht Eigentümer des vorgefundenen Barvermögens.

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 BRAO ist der Vertreter jedoch zur Inbesitznahme des vorgefundenen Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Praxis (Zahlung von Portokosten, Gerichtskosten o. Ä.) zu verwenden.

4. Buchhaltung/Steuern

Der Vertreter ist zur Einrichtung einer eigenen, anwaltsüblichen Buchhaltung bezüglich seiner Vertretertätigkeit verpflichtet. Dies erleichtert ihm die Rechnungslegung gegenüber dem Vertretenen.

Darüber hinaus ist der Vertreter verpflichtet, bezüglich seiner Vertretertätigkeit Umsatzsteuervoranmeldungen und, erforderlichenfalls, eine Jahresumsatzsteuererklärung abzugeben. Er erhält insoweit auf Antrag vom örtlich zuständigen Finanzamt eine gesonderte Umsatzsteuernummer.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für den Vertretenen ist der Vertreter nicht verpflichtet. Er hat diesem allerdings die zur Gewinnermittlung bezüglich der Vertretertätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Postsendungen

Aus der Regelung der Befugnisse des von Amts wegen bestellten Vertreters bezüglich der Kanzlei des Vertretenen durch § 54 Abs. 3 BRAO ergibt sich auch die Verpflichtung des Vertretenen, dem Vertreter Zugang zu sämtlichen die Kanzlei betreffenden Briefsendungen, Faxeingängen und E-Mails zu verschaffen und ihm Postvollmacht zu erteilen. Dem Vertreter ist auch der Zugang zu in der Kanzlei benutzten Anwaltsprogrammen einzuräumen. Erforderlichenfalls muss der Vertreter seine Rechte im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen.

Zu den Aufgaben des Vertreters gehört aber nicht, Zustellungen anzunehmen, welche den vertretenen Rechtsanwalt als Beschuldigten oder Angeklagten betreffen.

6. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Gemäß § 25 Abs. 3 RAVPV räumt die Bundesrechtsanwaltskammer dem amtlichen Vertreter für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum beA des Vertretenen ein. Der Zugang erfolgt unter Verwendung der eigenen beA-Karte des Vertreters. Die zur Einräumung des Zugangs erforderliche Übermittlung von Daten erfolgt durch die den Vertreter bestellende Rechtsanwaltskammer an die Bundesrechtsanwaltskammer. Einsehbar sind für den Vertreter aber nur der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht, nicht aber ihr Betreff, ihr Text und die Anhänge der Nachricht.

Der Vertretene kann (freiwillig) auch seinem von Amts wegen bestellten Vertreter gemäß § 23 RAVPV diverse Rechte an seinem beA einräumen, welche diesem einen besseren und die Arbeit erleichternden Zugriff auf das beA des Vertretenen ermöglichen. In keinem Fall aber darf der Vertretene seinem Vertreter die eigene beA-Karte überlassen und/oder die zugehörige PIN bekannt geben, § 26 Abs. 1 RAVPV.

Ist der Vertretene zur Einräumung erweiterter Zugriffsrechte nicht bereit, bleibt dem Vertreter nur die Möglichkeit, die Absender der einzelnen Nachrichten über seine Bestellung als amtlicher Vertreter zu informieren und zu bitten, die Nachricht nochmals direkt an das beA des Vertreters zu senden.

III. Räume, Inventar, Vertragsverhältnisse

Die Vertretung beschränkt sich auf die berufliche Tätigkeit des vertretenen Rechtsanwalts, mithin auf die Fortführung bestehender sowie die Annahme und Bearbeitung neuer Mandate. Die vom vertretenen Rechtsanwalt zum Betrieb seiner Kanzlei geschlossenen Verträge gehen weder auf den Vertreter über noch wird er selbst Schuldner der sich aus ihnen ergebenden Zahlungspflichten.

1. Mietvertrag Räume

Mieter und damit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet bleibt allein der Vertretene. Nur gegen diesen kann der Vermieter seine Ansprüche geltend machen. Zahlt der Vertretene die Miete nicht, kann der Vertreter nach Maßgabe des Auftragsrechts die Nutzungsentschädigung, die er aufwenden muss, um die Räume weiter nutzen zu können, vom Vertretenen erstattet verlangen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der den Vertreter bestellenden Rechtsanwaltskammer besteht nicht.

2. Miet-/Leasingverträge Inventar

Es gelten die Ausführungen zum Punkt Räume, Inventar, Vertragsverhältnisse.

3. Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

Auch hier gelten die Ausführungen Punkt Räume, Inventar, Vertragsverhältnisse.

Zeichnet sich eine Kanzleiauflösung ab, so steht dem Vertreter gleichwohl kein Kündigungsrecht zu. Es bleibt ihm nichts anderes, als eine Verständigung mit dem Vertretenen zu versuchen, soweit die Mitarbeiter nicht selbst von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Bestehen Ausbildungsverhältnisse, sollte die Rechtsanwaltskammer informiert werden.

IV. Mandate

Der Vertreter tritt nicht in die von dem Vertretenen abgeschlossenen Anwaltsverträge ein. Er ist lediglich der Erfüllungshelfer des Vertretenen im Sinne des § 278 BGB.

1. Allgemeine Regeln

a) Mitteilungen an Gegner und Gerichte

Eine Verpflichtung, die Vertreterbestellung gegnerischen Kollegen und beteiligten Gerichte mitzuteilen, besteht nicht mehr. Die Bestellung zum amtlichen Vertreter wird gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO in das Anwaltsverzeichnis der bestellenden Rechtsanwaltskammer eingetragen und von dort tagesaktuell an die BRAK zur Veröffentlichung im von ihr geführten Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) übermittelt.

In der Praxis dürfte es allerdings die Arbeit erleichtern, wenn gegnerische Kollegen und beteiligte Gerichte im Rahmen der Mandatsfortführung über die Vertreterbestellung informiert werden.

b) Auskünfte an Dritte

Informationen sollten möglichst nur aufgrund schriftlicher Anfragen erfolgen und nur, nachdem die Auskunftspflicht oder -berechtigung geprüft worden ist.

Auskünfte, welche sich auf die Tatsache der Vertreterbestellung beschränken, sind unbedenklich.

Der Vertreter ist kein Hilfsorgan der Behörden.

c) Zeichnung im Geschäftsverkehr

Der Vertreter benutzt den **Kanzleibriefbogen** des Vertretenen. Im Rahmen der Vertretertätigkeit gefertigte Schriftsätze bedürfen bei der Unterschrift keiner Verdeutlichung der Vertretung. Gleichwohl ist es sinnvoll und zu empfehlen, der Unterschrift den Zusatz „amtlich bestellter Vertreter“ beizufügen.

d) Anzeige der Vertreterbestellung an die Mandanten

Ein Informationsschreiben des Vertreters an die Mandanten bezüglich seiner amtlichen Bestellung empfiehlt sich allein schon, um eine Vielzahl an Rückfragen zu vermeiden. Der Vertreter sollte darauf hinweisen, dass es seine Aufgabe ist, laufende Mandate weiterzuführen, wobei (nachweislich) bereits an den Vertretenen gezahlte Gebühren auf die Tätigkeit des Vertreters angerechnet werden.

2. Annahme neuer Mandate

Der Vertreter ist in der Regel verpflichtet, neue Mandate namens des Vertretenen anzunehmen. Er muss sich jedoch nicht eigenständig um neue Mandate bemühen.

3. Anwaltsgebühren

Der Vertreter wird für Rechnung des Vertretenen tätig. Er ist zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche des Vertretenen verpflichtet.

Es empfiehlt sich, nicht zuletzt zur Sicherung der eigenen Vergütung, die Honorarzahungen und Auslagenerstattungen über das für die Vertretung eingerichtete Anderkonto zu vereinnahmen.

4. Handakten

Die Handakten des vertretenen Rechtsanwalts stehen und bleiben in dessen Eigentum. Dies gilt auch für die Handakten während der Vertretung neu angenommene Mandate. Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist bezüglich der Handakten lediglich unmittelbarer Fremdbesitzer und im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, die Handakten des Vertretenen einzusehen.

Handakten sind gemäß § 50 Abs. 1 BRAO für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Verkürzen lässt sich die Aufbewahrungsfrist nur gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 BRAO, indem der Mandant aufgefordert wird, die Handakten in Empfang zu nehmen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, können die Handakten sechs Monate nach der Aufforderung vernichtet werden.

Will man von dieser Verkürzungsmöglichkeit Gebrauch machen, sollte man auch bedenken, dass man für den Fall eines späteren Regressprozesses etwa benötigte Beweismittel vernichtet.

Die Pflicht zur Aufbewahrung wie auch zur späteren geordneten Vernichtung trifft ausschließlich den vertretenen Rechtsanwalt.

Unberührt bleiben unter Umständen länger laufende steuerrechtliche Fristen zur Aufbewahrung bestimmter Geschäftsunterlagen.

V. Haftung

1. Haftung gegenüber Mandaten (Außenverhältnis)

Dem Mandanten gegenüber haftet nur der Vertretene, und zwar auch für Fehler des Vertreters. Es tritt insoweit die Berufshaftpflichtversicherung des Vertretenen ein. Dem Vertreter ist zu empfehlen, den Fortbestand des Versicherungsvertrages (Prämienzahlung!) zu überprüfen.

2. Haftung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis zwischen Vertretenem und Vertreter haftet der Vertreter für eigene Fehler bei der Mandatsbearbeitung gegenüber dem Vertretenen. Eintrittspflichtig ist insoweit die Berufshaftpflichtversicherung des Vertreters. Gegebenenfalls sollte bei Übernahme der Vertretung mit dem eigenen Haftpflichtversicherer die Risikoabdeckung geklärt werden.